

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

Die Abrechnung erfolgt für die Kostenziffern zu 1. und 2. minutengenau

je Minute

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr

- | | |
|--|-----------|
| 1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzminute je Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr | 1,00 Euro |
|--|-----------|

2. Einsatz von Fahrzeugen

- | | |
|---|-----------|
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 3,60 Euro |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeuge ohne Wassertank (LF) | 3,60 Euro |
| 2.3 Löschgruppenfahrzeuge mit Wassertank (LF) | 3,60 Euro |
| 2.4 Tragkraftspritzenfahrzeuge ohne Wassertank (TSF) | 3,60 Euro |
| 2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wassertank (TSF - W) und Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) | 3,60 Euro |
| 2.6 Hubrettungsfahrzeuge (DLK) | 8,50 Euro |
| 2.7 Rüst- und Gerätewagen (RW/GW/DMF) | 3,90 Euro |
| 2.8 Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge (MTW/MZF) | 2,90 Euro |
| 2.9 Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW, KdoW) | 3,20 Euro |
| 2.10 Boote | 2,90 Euro |

3. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art wie z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Pulver oder Sauerstoff sowie Ersatzfüllungen und -teile werden nach anfallender Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

4. Entsorgung von Sondermüll und Löschwasser

Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Mittel zu 3. sowie für Löschwasser werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen wie z. B. die Inanspruchnahme Dritter oder Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind zum Neupreis zu erstatten,

6. Unfugalarm

Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung der Feuerwehr werden mit den Gesamtkosten des Einsatzes abgerechnet.

7. Weitere Leistungen

Leistungen, die zu den Ziffern 1. bis 6. nicht genannt wurden, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.